



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Totalrevision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gesundheitsvorsorge in den Schulen wird im Kanton Appenzell I.Rh. im Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 (GesG, GS 800.000) und in der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000 (GS 411.510, nachfolgend Verordnung) geregelt. Das Gesundheitsgesetz verpflichtet die Schulgemeinden, schulärztliche Dienste und schulzahnärztliche Dienste zu unterhalten und weitere Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge zu treffen (Art. 21 Abs. 1 GesG). Die Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen präzisiert die Organisation, Inhalte und Verantwortlichkeiten der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste. Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung hat das Gesundheits- und Sozialdepartement zudem auch Richtlinien über die schulärztlichen Dienste erlassen.

Im Bereich der schulärztlichen Dienstleistungen sind die Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1 GesG i.V.m. Art. 4 der Verordnung aktuell verpflichtet, obligatorische Vorsorgeuntersuchungen in der ersten, sechsten und achten Klasse durchzuführen. Diese Vorsorgeuntersuchungen werden grundsätzlich durch eine Schulärztin oder einen Schularzt im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchgeführt. Einzige Ausnahme ist der «Untersuch» in der achten Klasse. Da hier nur der Impfstatus erhoben wird, ohne zusätzliche medizinische Untersuchung, hat das Gesundheitsamt aktuell diese Aufgabe vorübergehend übernommen. Die Kinder können gemäss geltendem Recht von den obligatorischen Reihenuntersuchungen dispensiert werden. Hierfür muss vorgängig eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden, gemäss welcher die vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchung bereits auf privater Basis durchgeführt wurde. Nebst diesen drei allgemeinmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wird den Schulgemeinden gemäss Verordnung aktuell auch eine spezialärztliche Augenuntersuchung im Kindergarten empfohlen.

1.2 Herausforderungen

Beim zuständigen Gesundheits- und Sozialdepartement gaben im Jahr 2023 mehrere Schulärztinnen und Schulärzte bekannt, von ihrem Amt ganz oder teilweise zurücktreten zu wollen. Diese Personen begründeten ihre Rücktrittsmeldung mehrheitlich damit, dass sie grosse Vorbehalte gegenüber dem aktuellen System der Reihenuntersuchungen hätten und sich einen Systemwechsel hin zu privatärztlich durchgeführten Einzeluntersuchungen wünschten. Die Reihenuntersuchungen werden im Wesentlichen als unzeitgemäss und nicht kindgerecht erachtet.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement als zuständiges Wahlorgan und die Schulgemeinden haben es bereits heute sehr schwer, genügend Ärztinnen und Ärzte für die schulärztliche Tätigkeit zu gewinnen. Dieser Trend wird sich wohl verschärfen, da davon auszugehen ist, dass vor allem die jüngere Ärzteschaft die geäusserten Vorbehalte gegenüber dem althergebrachten Modell der Reihenuntersuchungen teilt. Aus der Sicht der Standeskommission ist es deshalb wichtig, jetzt das System der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu hinterfragen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, damit auch zukünftig in allen Schulgemeinden schulärztliche Dienste angeboten werden können.

Im Bereich der schulzahnärztlichen Dienste besteht die geschilderte Problematik vorläufig nicht. Im Gegenteil, insbesondere neu angesiedelte Zahnärztinnen und Zahnärzte melden proaktiv beim Gesundheits- und Sozialdepartement ihr Interesse an, bei einer nächsten Vakanz das Amt einer Schulzahnärztin oder eines Schulzahnarzts zu übernehmen. Im Bereich der schulzahnärztlichen Dienste besteht daher zurzeit kein grundsätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

2. Erwägungen

2.1 Überprüfung des aktuellen Systems

Durch die schulärztlichen Dienste wird eine im Kanton gesetzlich verankerte wichtige Aufgabe im Bereich der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge erfüllt. Die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen garantieren, dass jedes Schulkind im Kanton eine minimale Gesundheitsvorsorge erhält. Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter sind wichtig, um gesundheitliche Probleme, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen. Die Untersuchungen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur gesundheitlichen Chancengleichheit und zum Bildungserfolg der Schulkinder. Auch bundesrechtlich besteht eine Verpflichtung der kantonalen Behörden, den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen mindestens zweimal, zu Beginn und gegen Ende der obligatorischen Schulzeit zu überprüfen (Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015, Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1).

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat die gehäuften Rücktrittsmeldungen der Schulärztinnen und Schulärzte zum Anlass genommen, das aktuelle System der Reihenuntersuchungen zu hinterfragen, sowie alternative Systeme zu prüfen. Dazu wurden Gespräche mit den Schulärztinnen und Schulärzten, mit Schulleitungen, dem Volksschulamt, sowie Fachpersonen aus dem Bereich Orthoptik geführt, die Systeme anderer Kantone konsultiert und die Expertise eines Vorstandsmitglieds von ScolaMed, der Vereinigung der in den schulärztlichen Diensten der Schweiz tätigen Fachpersonen, eingeholt.

Reihenuntersuchungen ermöglichen eine effiziente Organisation, Durchführung und Vergütung der schulärztlichen Untersuchungen. Mit einem relativ geringen Aufwand kann sichergestellt werden, dass alle Kinder erreicht werden. Die Abläufe haben sich in den vergangenen Jahren in den Schulen und Arztpraxen gut eingespielt. Aus einer Public Health Perspektive haben Reihenuntersuchungen zudem den Vorteil, dass sie Schulärztinnen und Schulärzten einen Blick auf die Situation einer ganzen Klasse ermöglichen. Dadurch werden auch Trends sichtbar, die mit Massnahmen angegangen werden sollten, die über das einzelne Schulkind hinausgehen.

Gegen Reihenuntersuchungen spricht, dass eine Untersuchung durch eine bisher unbekannte Person aus Erfahrung der Ärzteschaft für die Kinder grossen Stress bedeuten kann. Das kann zu auffälligen, aber wahrscheinlich unproblematischen Befunden wie zum Beispiel Herzgeräuschen oder einem hohen Blutdruck führen, die den Eltern mitgeteilt werden müssen. Es wurde seitens der Ärzteschaft auch geltend gemacht, dass bei einer korrekten schulärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Knaben das äussere Genital untersucht werden müsse. Es sei nicht mehr zeitgemäss, dass ein sechs- oder siebenjähriges Kind von einer Person, die es zum ersten Mal sieht, genital untersucht werde, ohne dass ein Elternteil mit dabei ist. Schliesslich ist anzumerken, dass auffällige Befunde bei der eigenen Ärztin oder beim eigenen Arzt nachkontrolliert werden müssen, da Schulärztinnen und Schulärzte keine Behandlung einleiten können. Dies kann zu unnötigen Ängsten bei den Eltern und einem häufig vermeidbaren Mehraufwand bei den Hausarztpraxen führen. Zudem kann nicht überprüft werden, ob die Nachkontrolle tatsächlich stattgefunden hat.

Bereits heute ist es möglich, Kinder von den Reihenuntersuchungen dispensieren zu lassen. Erfahrungen der Schulen und der Schulärzteschaft zeigen jedoch, dass nur wenige Familien dies tun. Mehrere Gründe sind denkbar. Für Familien kann es entlastend sein, wenn die Untersuchungen durch die Schule organisiert werden. Denkbar ist aber auch, dass Kinder oder Eltern in solchen Belangen nicht gerne auffallen möchten und dafür auch die Reihenuntersuchungen in Kauf nehmen. Zudem gehen heute die Kosten der privatärztlichen Untersuchungen zulasten der Eltern, während die Reihenuntersuchungen kostenlos sind.

2.2 Alternative Systeme

Mehrere Kantone, beispielsweise Graubünden, Nidwalden, Zürich und Aargau haben für die schulärztlichen Untersuchungen ein alternatives System zu den Reihenuntersuchungen gewählt. In diesen Kantonen finden schulärztliche Untersuchungen ausschliesslich, oder zumindest auf den unteren Schulstufen, bei privaten Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzten statt. Der Vollzug wird durch die Schulen überprüft. Die Schulgemeinden ernennen eine Schulärztin oder einen Schularzt, der den Schulen beratend zur Verfügung steht und auf Anordnung der Schule subsidiäre Untersuchungen bei Kindern durchführt, für welche innert Frist kein Nachweis einer privatärztlichen Untersuchung vorliegt. Die Untersuchungen werden per Gutscheinsystem durch die Schulgemeinden vergütet.

Vorteile eines solchen Systems sind, dass Kinder im Beisein der Eltern von einer vertrauten Ärztin oder einem vertrauten Arzt untersucht werden. Viele Kinder werden im Vorschulalter im Rahmen von pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen eng durch Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzte betreut. Die privaten Ärztinnen und Ärzte sind daher mit der persönlichen Krankengeschichte des Kindes bereits vertraut. Es entsteht bei diesem System keine unnötige Schnittstelle zu einem weiteren Leistungserbringenden und Mehrfachuntersuchungen können vermieden werden. Auch durch Stress verursachte auffällige Befunde können so minimiert werden. Auffällige Befunde oder Impflücken können direkt bei der Untersuchung mit den Kindern und Eltern besprochen und weitere Abklärungen oder eine Behandlung eingeleitet werden. Nach Einschätzung der aktuell im Kanton Appenzell I.Rh. tätigen Schulärztinnen und Schulärzte hält sich der Aufwand für Reihenuntersuchungen und Einzeluntersuchungen in etwa die Waage. In letzterem System verschiebt sich jedoch tendenziell der administrative Aufwand für die Schulen: während die Organisation der schulärztlichen Reihenuntersuchungen wegfällt, fällt neu Aufwand bei der Abgabe und Vergütung der Gutscheine an, sowie der Kontrolle, ob für jedes Kind eine Untersuchungsbestätigung vorliegt.

2.3 Lösungsansatz

Mit den heutigen gesetzlichen Vorgaben besteht, wie bereits dargelegt, die Gefahr, dass die schulärztlichen Untersuchungen mangels Schulärztinnen und Schulärzten zukünftig nicht mehr in allen Schulen angeboten werden können. Die Standeskommission möchte die Reihenuntersuchungen jedoch nicht gänzlich verbieten, da mancherorts mit dem System durchaus positive Erfahrungen gemacht werden. Sie kommt aber zum Schluss, dass die Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen dahingehend revidiert werden muss, dass mehr Flexibilität bei der Organisation der schulärztlichen Untersuchungen bestehen soll. Neu sollen die Schulbehörden - nach Rücksprache mit ihren Schulärztinnen oder Schulärzten - selber bestimmen können, wie sie die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen organisieren möchten. Sie können weiterhin Reihenuntersuchungen vorsehen oder darauf verzichten und sich gänzlich mittels privatärztlicher Untersuchungen organisieren. Die Schulbehörden sollen dasjenige System wählen können, das ihren Gegebenheiten am besten entspricht.

Die Einführung der Wahlfreiheit bei der Art und Weise, wie die schulärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden, erfordert eine Totalrevision der Verordnung für den Bereich der schulärztlichen Dienste. Im Zuge dieser Totalrevision wurden noch weitere Punkte angepasst und aktualisiert. Die obligatorische allgemeinmedizinische Vorsorgeuntersuchung im sechsten Primarschuljahr soll zugunsten einer umfassenderen obligatorischen Vorsorgeuntersuchung in der zweiten Klasse der Oberstufe gestrichen werden. Demgegenüber soll die heute lediglich empfohlene spezialisierte Augenuntersuchung im Kindergarten neu durch die Schulen verpflichtend angeboten werden müssen. Aufgrund des vorgenommenen Systemwechsels müssen die Schulgemeinden respektive Schulträgerschaften neu auch für privatärztlich durchgeführte schulärztliche Untersuchungen aufkommen. Dies sollte jedoch keinen grossen finanziellen Mehraufwand verursachen, da bereits heute der allergrösste Teil der Vorsorgeuntersuchungen durch die Schulgemeinden respektive Schulträgerschaften übernommen wird (wenige Dispensen).

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird zudem im Hintergrund noch Inhalt und Umfang der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in den einzelnen Schulstufen überarbeiten und aktualisieren. Unabhängig von der Verordnungsrevision wird zudem der Tarif, mit welchem die schulärztlichen Leistungen entschädigt werden, angepasst. Die bisherige Entschädigung der schulärztlichen Untersuchungen ist deutlich zu tief. Eine adäquate Entschädigung der schulärztlichen Leistung trägt wesentlich dazu bei, dass auch in Zukunft Ärztinnen und Ärzte für diese wichtige Tätigkeit gewonnen werden können.

Wie einleitend bereits erwähnt, besteht im Bereich der schulzahnärztlichen Dienste kein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Bei diesem Teilbereich der Verordnung wurden daher nur formale Änderungen, Zusammenfassungen, Streichungen oder Ergänzungen aufgrund der neuen Systematik der totalrevidierten Verordnung vorgenommen.

2.4 Vernehmlassung

Vor der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens lud das Gesundheits- und Sozialdepartement am 13. Dezember 2023 die Schulräte, das Gymnasium sowie die Schulärztinnen und Schulärzte zu einer Informationsveranstaltung ein. An der Veranstaltung wurde die Stossrichtung der geplanten Revision vorgestellt und diskutiert. An der Veranstaltung nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus allen neun Schulgemeinden, des Erziehungsdepartements sowie drei Schulärztinnen und Schulärzte teil. Die Rückmeldungen aus diesem Austausch waren positiv und es wurden keine Vorbehalte gegenüber dem Lösungsvorschlag geäussert.

Die ordentliche Vernehmlassung zu dieser Vorlage wurde von ... bis ... durchgeführt.

[Ergebnis Vernehmlassungsverfahren]

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Artikel regelt, welche Schulen im Kanton schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste organisieren und durchführen müssen. Die bisherige Formulierung differenzierte zwischen öffentlichen und privaten Schulen und dem Gymnasium St. Antonius Appenzell. Konkret geht es inhaltlich in dieser Verordnung darum, Kinder in einer gewissen Altersstufe - konkret während der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht - schulärztlich und schulzahnärztlich zu begleiten.

Darum soll neu an der obligatorischen Schulpflicht angeknüpft und definiert werden, welche Schulen dieser Verordnung unterstehen. Die Erwähnung, dass nur Schülerinnen und Schüler, welche die ordentliche Schulpflicht erfüllen, dieser Verordnung unterstehen, dient ebenfalls der Abgrenzung. Dieser Verordnung nicht unterstellt sein sollen Personen, die zum Beispiel nur Ferien-, Abend-, Fort- oder Weiterbildungskurse besuchen.

Abs. 4 legt fest, dass Kinder, welche privat beschult werden, auch dieser Verordnung unterstehen und das Erziehungsdepartement bei diesen Kindern die Rolle der zuständigen Schulbehörde übernimmt und für die sinngemässe Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zuständig ist. Bei Kindern, welche nicht den ordentlichen Schulunterricht besuchen, fehlt eine gewisse soziale Kontrolle in dem Sinne, dass es zum Beispiel keine unabhängige externe Lehrperson gibt, welche gesundheitliche Auffälligkeiten registrieren und auf deren Behandlung oder Behebung achten können. Es ist daher sehr wichtig, dass auch privat beschulte Kinder Teil der minimalen staatlichen Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge sind, welche diese Verordnung statuiert.

Behandlungen oder therapeutische Massnahmen irgendwelcher Art sind wie bereits unter geltendem Recht nicht Bestandteil der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (Abs. 2).

Art. 2 Schulbehörde

Die einzelnen Schulen, welche dieser Verordnung unterstehen, haben unterschiedliche Organisationsstrukturen und leitende Organe. Bei den - von den Schulgemeinden getragenen - öffentlichen Volksschulen sind es vor allem die Schulräte, welche für richtungsweisende Fragen im Schulbetrieb zuständig sind. Beim Gymnasium St. Antonius ist es das Erziehungsdepartement und bei Privatschulen die Trägerschaft der Schule. Damit diese Verordnung besser lesbar ist, wird daher in diesem Artikel festgelegt, welches Organ einer Schule dieselben Rechte und Pflichten wie der Schulrat bei einer öffentlichen Volksschule hat.

Art. 3 Zuständigkeit Schulbehörde

Die Schulbehörde ist auch nach geltendem Recht bereits verpflichtet, schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste zu führen und sicherzustellen, dass bei allen Kindern die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden (Art. 21 Abs. 1 GesG i.V.m. Art. 4 der Verordnung). Neu wird explizit erwähnt, dass die Schulbehörde Vollzugsaufgaben wie zum Beispiel die Organisation der Vorsorgeuntersuchungen, Kontrollen derselben etc. intern an andere Schulorgane oder -stellen delegieren kann.

Das Wahlsystem für Schulärztinnen und Schulärzte sowie Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bleibt grundsätzlich dasselbe. Aktuell wählt das Departement diese Amtsträgerinnen und Amtsträger nach «Rücksprache» mit den Schulräten (Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung). Neu soll in dieser Verordnung jedoch die Wortwahl von Art. 4 Abs. 2 lit. g GesG übernommen werden, wonach das Departement auf «Vorschlag» der Schulräte die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte wählt. Damit soll die wichtige Rolle der Schulbehörde beim Wahlprozedere besser hervorgehoben werden. Dies ist vor allem im schulärztlichen Bereich und vor dem Hintergrund der nun neu eingeführten Flexibilität bei der Art und Weise der Durchführung der obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen wichtig. Die betroffene Schulbehörde muss mit möglichen Wahlkandidatinnen und -kandidaten vorab in direktem Dialog klären, ob sie gemeinsame Vorstellungen über die Art und Weise der Durchführung der schulärztlichen Dienste haben oder nicht. Erst wenn dies der Fall ist, sollte die Schulbe-

hörde diese Personen dem Departement zur Wahl vorschlagen. Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass mehrere Personen gemeinsam im Jobsharing das Amt der Schulärztin oder des Schularzts ausüben. Um dies zu ermöglichen, steht in der Verordnung, dass die Schulbehörde dem Departement «mindestens» eine Person vorschlagen muss.

Unter bisherigem Recht waren alle Ärztinnen und Ärzte und alle Zahnärztinnen und Zahnärzte wahlfähig, welche über eine «Praxisbewilligung» im Kanton Appenzell I.Rh. verfügten. Der Begriff «Praxisbewilligung» ist unklar und existiert so in der aktuellen kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung zu den bewilligungspflichtigen Medizinalberufen nicht. Gemeint war wohl, dass alle Personen mit einer eigenen Praxis im Kanton wahlfähig sind. Neu sollen alle Personen als wahlfähig erklärt werden, welche über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Ärztin oder Arzt oder als Zahnärztin oder Zahnarzt im Kanton Appenzell I.Rh. verfügen. Diese Formulierung ist exakter; gleichzeitig wird damit der Kreis der potenziellen Wahlkandidatinnen und -kandidaten ausgeweitet und grundsätzlich auch die Rekrutierung von ausserkantonal tätigen Personen zugelassen. Letztere Personengruppe müsste - falls noch nicht vorhanden - nur noch eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons einholen, was bei den durch das Bundesrecht festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen ohne grossen administrativen Aufwand möglich ist.

Art. 4 Zuständigkeit Departement

Dass das Departement Inhalt und Umfang der schulärztlichen Untersuchungen festlegt, entspricht der bisherigen Regelung (Art. 4 Abs. 3 der Verordnung). Bisher hat das Departement hierfür Richtlinien oder Weisungen erlassen. Neu sollen die Untersuchungsinhalte in Untersuchungsformularen festgehalten werden, welche das Departement den Schulen zur Verfügung stellt. Dazu werden die bestehenden Untersuchungsformulare nach Genehmigung der vorliegenden Revision durch das Departement aktualisiert. Inhaltlich wird sich das Departement dabei grundsätzlich an den bestehenden Richtlinien orientieren. Grössere inhaltliche Anpassungen braucht es lediglich bei der Untersuchung in der zweiten Klasse der Oberstufe, da diese neu nicht mehr nur eine Impfstatuskontrolle, sondern auch eine ganzheitliche Untersuchung beinhaltet. Die konkreten Untersuchungsinhalte werden vom Departement nach Rücksprache mit einer Pädiaaterin oder einem Pädiaater, sowie den aktuellen Schulärztinnen und Schulärzten, festgelegt.

Was die schulzahnärztlichen Untersuchungen betrifft, wird bei den Vorsorgeuntersuchungen durch die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte vor allem ein Ist-Zustand des Gebisses im Schulzahnpflegeheft festgehalten inklusive Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. In diesem Bereich existiert aktuell keine ergänzende Richtlinie, welche Inhalt und Umfang der schulzahnärztlichen Untersuchungen festhält. Das Gesundheits- und Sozialdepartement sollte jedoch die Möglichkeit haben, im Bedarfsfall die Untersuchungsinhalte festzulegen oder zu ergänzen. Aus diesem Grund müssen in Abs. 1 dieses Artikels auch schulzahnärztliche Untersuchungen erwähnt werden.

In Abs. 2 wird das Departement sodann ermächtigt, den Schulbehörden nach Rücksprache mit dem Volksschulamt auch weitere Aufgaben aus dem Bereich Gesundheitsförderung und Prävention zu übertragen. Diese neu geschaffene Bestimmung soll es dem Departement ermöglichen, auf aktuelle gesundheitliche Probleme der Schulkinder reagieren und präventiv einwirken zu können. Falls beispielsweise die Daten der Vorsorgeuntersuchungen zeigen sollten, dass im Kanton überdurchschnittlich viele übergewichtige Kinder leben, könnte das Departement in Absprache mit dem Volksschulamt die Schulbehörden verpflichten, das Thema Ernährung und Bewegung im Unterricht zu thematisieren.

In Abs. 3 ist sodann - in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 lit. g GesG - festgehalten, dass das Departement zuständiges Wahlorgan für die Schulärztinnen und Schulärzte oder Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ist.

Die Aufsicht über die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstleistungen (Abs. 4) liegt wie bisher beim Gesundheits- und Sozialdepartement. Neu werden die bisherigen Art. 2 Abs. 2 und Art. 11 aber in einer Bestimmung zusammengefasst.

Art. 5 Schweigepflicht

Ärztinnen und Ärzte, sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte unterstehen bereits einer beruflichen Schweigepflicht gestützt auf bundesrechtliche Bestimmungen (Art. 40 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11). Mit diesem Artikel soll ergänzend dazu klargestellt werden, dass auch schulintern alle Personen, welche mit vertraulichen Daten (Gesundheitsdaten etc.) in Berührung kommen, einer Schweigepflicht unterstehen. Im Bereich der schulärztlichen Dienste beinhaltet auch bereits der bisherige Art. 5 Abs. 2 eine entsprechende Verpflichtung.

Art. 6 Berichterstattung

Bisher war die Schulärztin oder der Schularzt verpflichtet, dem Departement jährlich, anonym und summarisch, die Ergebnisse der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen zu melden. Diese Informationen sind für das Departement sehr wertvoll, um einen allfälligen Bedarf für Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen ableiten zu können. In Art. 17 Abs. 3 wird neu geregelt, dass die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte die anonymisierten Untersuchungsformulare dem Departement zukommen lassen müssen.

Neu soll aber auch die Schulbehörde zu einer minimalen Berichterstattung an das Departement verpflichtet werden. Falls die Vorsorgeuntersuchungen nicht im System der Reihenuntersuchungen stattfinden, hat nämlich nur noch die Schulbehörde die Informationen darüber, wie viele Kinder insgesamt untersucht werden mussten, wie viele Gutscheine von welchen Ärztinnen und Ärzten abgerechnet wurden und wie viele Kinder der Schulärztin oder vom Schularzt tatsächlich untersucht wurden. Diese Angaben müssen an das Departement übermittelt werden.

Im Bereich der schulzahnärztlichen Dienste besteht diese Pflicht zur Berichterstattung bisher nicht. Es macht jedoch auch hier Sinn, wenn das Departement summarisch sieht, ob alle Schulkinder durch die schulzahnärztlichen Untersuchungen erreicht werden können.

Art. 7 Kosten

Abs. 1: Die Kosten für allgemeinmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch Schulärztinnen und Schulärzte werden wie bisher von den Schulgemeinden respektive Schulträgerschaften getragen, nach einem vom Departement erlassenen Tarif. Neu müssen jedoch auch privatärztlich durchgeführte allgemeinmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch die Schulgemeinden respektive Schulträgerschaft entschädigt werden. Das Departement wird im Rahmen der Neuauflage der schulärztlichen Dienste zudem auch die Tarifhöhe überprüfen. Der aktuelle Tarif stammt aus dem Jahr 2014 und vermag die anfallenden Aufwände und Umsatzeinbussen während der Ausübung der schulärztlichen Tätigkeit nicht zu decken.

Für die Kosten der spezialisierten Augenuntersuchung haben - wie bei den obligatorischen allgemeinmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen - die Schulgemeinden respektive Schulträgerschaften aufzukommen (Abs. 2). Diese Verpflichtung ist neu, bisher mussten die Schulen nicht

zwingend eine spezialisierte Augenuntersuchung anbieten. Mehrheitlich wurde dies durch die Schulen aber bereits heute so gemacht. Das Departement wird für diese Augenuntersuchungen - im Gegensatz zu den allgemeinmedizinischen Untersuchungen - keinen Tarif festsetzen. Dies macht in diesem Bereich keinen Sinn, da die Kosten je nach Fachperson (Augenärztin oder Augenarzt, Orthoptistin oder Orthoptist etc.), welche diese durchführt, unterschiedlich hoch wären.

Abs. 3 ist inhaltlich identisch mit den bisherigen Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung und widerspiegelt auch die gelebte Praxis. Kostenträger der schulzahnärztlichen Dienste (Vorsorgeuntersuchungen und prophylaktischen Massnahmen [Stichwort: Zahnfee]) ist weiterhin die Schulgemeinde. Hier wurde aber im Hinblick auf Privatschulen neu ergänzend eingefügt, dass der Kostenträger die Schulgemeinde beziehungsweise der Schulträger ist. Dies entspricht auch der bisherigen und aktuellen Regelung im Bereich der schulärztlichen Tätigkeit.

B. Schulärztlicher Dienst

I. Allgemeines

Art. 8 Schulbehörde

Bereits Art. 21 GesG verpflichtet die Schulbehörde, namentlich die Schulgemeinde, schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste zu unterhalten und weitere Massnahmen der Gesundheitsvorsorge zu treffen. Insofern schafft Art. 8 keine neuen Verpflichtungen der Schulbehörde, sondern konkretisiert nur die untergeordneten Zuständigkeiten.

Bisher wurde auf Verordnungsebene die Schulärztin oder der Schularzt verpflichtet, die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen mittels Reihenuntersuchung durchzuführen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung). Zur Frage der konkreten Organisation der Untersuchungen äusserte sich die heutige Verordnung nicht. Neu ist explizit die Schulbehörde in der Pflicht, die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen ihrer Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Dies muss so sein, da die Schulbehörde neu nicht mehr zwingend Reihenuntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt vorsehen muss, sondern sich auch gänzlich mittels privatärztlich durchgeführter Untersuchungen organisieren kann.

Art. 9 Schulärztin oder Schularzt

Die Rolle der Schulärztin oder des Schularzts muss aufgrund der neu eingeführten Flexibilität bei der Organisation und Durchführung der obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen (Reihenuntersuchungen durch Schulärztin oder Schularzt oder privatärztliche Untersuchungen) neu definiert und leicht angepasst werden. So hat die Schulärztin oder der Schularzt neu - je nach gewählter Organisationsform der Schulbehörde - entweder ordentliche und subsidiäre schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen, oder nur subsidiäre Vorsorgeuntersuchungen (lit. d). Mit «ordentlichen» Untersuchungen sind schulärztliche Reihenuntersuchungen gemeint. «Subsidiäre» schulärztliche Untersuchungen werden demgegenüber nachträglich angeordnet, also wenn festgestellt wird, dass einige Schülerinnen und Schüler entweder nicht an der Reihenuntersuchung teilgenommen haben oder trotz beantragter oder angeordneter privatärztlicher Untersuchung eine solchen nicht nachweisen können.

Bereits Art. 3 der Verordnung weist der Schulärztin oder dem Schularzt eine beratende Funktion zu. Diese soll beibehalten und in den lit. a, lit. b, und lit. c etwas konkretisiert werden.

Art. 9 Abs. 1 lit. e sieht vor, dass eine schulärztliche Untersuchung im Falle eines begründeten Verdachts auf Kindesmisshandlung auf Anordnung der Schulleitung auch ohne die Zustimmung

der Eltern durchgeführt werden kann. Bei den Schulverantwortlichen (Klassenlehrperson, Schulleitung, Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter etc.) müssen Hinweise vorliegen, die aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung oder der Berufserfahrung im Umgang mit Kindern einen Verdacht nahelegen. Verschiedene Informationen, Beobachtungen sowie Aussagen der Schülerin oder des Schülers verdichten sich zu einem hinreichenden Verdacht. Die schulärztliche Untersuchung ist in diesem speziellen Zusammenhang vor dem Hintergrund des gesamten institutionalisierten Kinderschutzes zu sehen. Die Kontaktaufnahme mit einer Kinderschutzgruppe oder eine Gefährdungsmeldung der Schulleitung bei der für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörde stellen alternative oder ergänzende Möglichkeiten dar, wie die Schulleitung in solchen Fällen reagieren kann. Die Schulärztin oder der Schularzt hat die Möglichkeit zur Dokumentation zum Beispiel von Misshandlungszeichen, die für die weiteren Schritte zu Kinderschutzmassnahmen relevant sein können.

Zum gesundheitlichen Schutz des Kindes und auch im Interesse der Beweissicherung kann eine medizinische Untersuchung bisweilen unumgänglich sein. Sie ist jedoch gestützt auf Art. 19c des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) nur zulässig, wenn das Kind aufgrund einer umfassenden und verständlichen ärztlichen Aufklärung der Untersuchung zustimmt.

Die Schülerin oder der Schüler befindet sich in einem sogenannten besonderen Rechtsverhältnis, weshalb gemäss Lehre nicht so hohe Anforderungen an das Legalitätsprinzip zu stellen sind und eine Regelung auf Verordnungsstufe genügt.

Art. 10 Lehrpersonen

Abs. 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 6 der Verordnung. Wie stark die Lehrpersonen konkret eingebunden sein werden in diese Prozesse, hängt von der jeweiligen Schulbehörde ab und wie deren konkrete Organisation aussieht.

Neu wird in Abs. 2 explizit erwähnt, welche Beobachtungen die Lehrpersonen an welche Stelle zu melden haben. Dabei wird zwischen zwei Kategorien von Wahrnehmungen unterschieden.

Lit. a

Hiermit wird das Vorgehen bei einem Verdacht, dass ein Kind unter einer Krankheit oder einer körperlichen Anomalie leiden könnte, geregelt. Zu denken ist hier beispielsweise an vermutete Seh- oder Hörstörungen. Solche Beobachtungen der Lehrpersonen sollen grundsätzlich den Eltern des betroffenen Kindes gemeldet werden, damit diese informiert sind und allenfalls notwendige medizinische Abklärungen veranlassen können. Eine Meldung der Lehrkräfte an die Schulleitung ist nur vorgesehen, wenn es hierfür einen speziellen Grund gibt. Beobachtungen über ansteckende Krankheiten (Masern etc.) müssen zum Beispiel auch der Schulleitung gemeldet werden, damit diese zusammen mit der Schulärztin oder dem Schularzt Massnahmen zum Schutz der Schülerschaft und der Mitarbeitenden treffen kann.

Lit. b

Lehrpersonen sind gestützt auf Art. 314d ZGB verpflichtet, eine Meldung an die Kinderschutzhbehörde zu machen, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Diese Meldepflicht kann auch erfüllt werden durch die Meldung an eine vorgesetzte Person (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Ziff. 2 ist im Kontext dieser bundesrechtlichen Meldepflicht der Lehrkräfte zu sehen. In der Praxis verdichten sich häufig erst mehrere Beobachtungen (wie z.B. Aussagen von Kindern, Hämatome, Verhaltensauffälligkeiten etc.) zu einem hinreichenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Meldung einzelner

auffälliger Wahrnehmungen der Lehrpersonen an die übergeordnete Schulleitung macht daher Sinn. So wird sichergestellt, dass schulintern an einer Stelle alle Beobachtungen zusammenlaufen und dann koordiniert über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Art. 11 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

Die Rolle der Kantonsärztin oder des Kantonsarzts im Bereich der schulärztlichen Dienste ist in der aktuellen Verordnung nicht geregelt. Neu soll explizit festgehalten werden, dass die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt den Schulärztinnen und Schulärzten bei fachlichen Fragen bei Bedarf beratend zur Seite steht und sie unterstützt.

II. Allgemeinmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Art. 12 Obligatorische Untersuchungen

Die aktuelle Verordnung schreibt schulärztliche Untersuchungen der Kinder im ersten und sechsten Primarschuljahr sowie in der zweiten Klasse der Oberstufe vor. Bis anhin fand in der zweiten Klasse der Oberstufe jedoch nur die von der Epidemiengesetzgebung des Bundes vorgeschriebene obligatorische Kontrolle des Impfstatus, ohne weitere medizinische Untersuchung, statt. Neu wird auf die Untersuchung im sechsten Primarschuljahr verzichtet, zugunsten einer umfassenden Untersuchung der Schülerinnen und Schüler in der zweiten Klasse der Oberstufe. Es macht aus pädiatrischer Sicht Sinn, die Kinder vor dem Austritt aus der Schule nochmals umfassend zu untersuchen.

Es wird zudem neu für beide obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen eine Frist (31. Januar) gesetzt, bis wann diese zu erfolgen haben. Diese Fristsetzung ist notwendig, damit die Schulbehörde während des laufenden Schuljahrs noch genügend Zeit hat, um bei allen innert Frist noch nicht untersuchten Kindern, subsidiäre schulärztliche Untersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt anzuordnen. Eine Schulbehörde, welche privatärztlich organisiert ist, sieht erst wenn alle Gutscheine abgerechnet wurden (d.h. zeitlich wohl im Laufe des Monats März), welche Kinder noch für subsidiäre Untersuchungen aufgeboten werden müssen. Damit für die subsidiären Untersuchungen dann noch genügend Zeit bleibt im Laufe des Schuljahrs, sollte der fixierte Termin 31. Januar nicht noch weiter nach hinten geschoben werden.

Die Regelung von Abs. 2 entspricht inhaltlich mehrheitlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung. Neu soll die Schulbehörde im konkreten Einzelfall aber entscheiden können, bei welchen schulärztlichen Untersuchungen eine Nachholung Sinn macht oder erforderlich ist. Beim Zuzug eines Kindes in der ersten Oberstufe, ohne schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, kann zum Beispiel ein Verzicht auf die erste obligatorische Untersuchung Sinn machen, weil die zweite obligatorische Untersuchung sowieso kurz bevorsteht und teilweise identische Punkte geprüft werden.

Art. 13 Umfang

Aktuell erlässt das Gesundheits- und Sozialdepartement über Ziel und Zweck der Vorsorgeuntersuchungen in den einzelnen Schulstufen Richtlinien (Art. 4 Abs. 3 der Verordnung). Das Departement stellt den Schulen zudem auch heute bereits «Schulärztliche Untersuchungsformulare», sowie einen «Eltern-Informationsbrief» für die einzelnen Vorsorgeuntersuchungen zur Verfügung. Diesem Elternbrief liegen Informationen zum Untersuchungsumfang, ein Gesundheitsfragebogen und ein Dispensationsformular in Form von Anhängen bei.

Das Departement wird den Schulen auch weiterhin solche Informationsmaterialien zur Verfügung stellen, auf den Erlass einer zusätzlichen Richtlinie soll jedoch verzichtet werden. Neu wird der Inhalt der Vorsorgeuntersuchungen explizit in den Untersuchungsformularen festgehalten und die Benutzung derselben für schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen ist zwingend vorgeschrieben. Damit soll sichergestellt werden, dass auch bei privatärztlichen schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die tendenziell wohl zahlreicher werden dürften, dieselben Punkte ärztlich untersucht werden.

Art. 14 Durchführung der Untersuchungen

Bisher war es auf Verordnungsstufe vor allem Aufgabe der Schulärztin oder des Schularzts - unter Mitwirkung der Schulbehörde - alle (nicht dispensierten) Kinder schulärztlich zu untersuchen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung). Neu wird allgemein die Schulbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei allen Kindern die obligatorischen schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Dabei kann die Schulbehörde neu wählen, ob sie weiterhin mit Reihenuntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt arbeiten will oder nicht. Falls sie auf Reihenuntersuchungen verzichten möchte, kann sie alternativ alle Eltern dazu auffordern, die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen ihrer Kinder durch private Ärztinnen und Ärzte durchführen zu lassen. Die Schulbehörde sollte vorgängig mit ihrer Schulärztin oder ihrem Schularzt besprechen, welche Organisationsform bei den Vorsorgeuntersuchungen für alle Beteiligten die beste Option ist. Dies ist wichtig, da je nach gewähltem System die Aufgabe der Schulärztin oder des Schularzts eine gänzlich andere ist. Zudem sind selbstverständlich unabhängig vom gewählten System die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten (Zeitpunkt der Untersuchungen, Gutscheine etc.).

Wie bisher (s. Richtlinien des Departements) müssen die Schulen auch weiterhin die betroffenen Kinder und deren Eltern frühzeitig über die vorgesehenen Untersuchungen informieren.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem aktuellen Art. 6 der Verordnung; nur die Mitwirkung der Lehrkräfte wurde nicht mehr explizit erwähnt (da schon in Art. 11 enthalten).

Art. 15 Privatärztliche Untersuchungen

Mit Abs. 1 soll das Prinzip der freien Arztwahl gestärkt und die Schulen verpflichtet werden, die Eltern frühzeitig über dieses Recht zu informieren.

Auch schulärztliche Untersuchungen, welche bei privaten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, müssen - analog der Reihenuntersuchungen - innert der von Art. 12 Abs. 1 vorgegebenen Frist, das heisst bis zum 31. Januar, erfolgen. Die Zeitspanne, welche den Eltern - eine frühzeitige Information vorausgesetzt - für die Untersuchung ihres Kindes durch die Ärztin oder den Arzt ihrer Wahl eingeräumt wird, dauert somit in der Regel rund vier bis fünf Monate und sollte ausreichend sein. Kinder, für welche bis zum Stichtag 31. Januar keine privat durchgeführte schulärztliche Untersuchung nachgewiesen werden kann, sind durch die Schulbehörde für eine subsidiäre schulärztliche Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt anzubieten. Verspätet, das heisst nach dem 31. Januar, privatärztlich durchgeführte schulärztliche Untersuchungen, müssen durch die Schulbehörde nicht akzeptiert und auch nicht entschädigt werden. Als Nachweis für eine rechtzeitige private schulärztliche Untersuchung dient insbesondere ein fristgerecht abgerechneter Gutschein.

Um die Qualität der privat durchgeführten schulärztlichen Untersuchungen sicherzustellen, schreibt Abs. 3 explizit vor, welche Ärztinnen und Ärzte berechtigt sind, solche Untersuchungen vorzunehmen. Mit dieser Bestimmung sollen insbesondere inländische Untersuchungen durch

nicht auf die Materie spezialisierte Ärztinnen und Ärzte (Gynäkologinnen und Gynäkologen, Chirurgeninnen und Chirurgen etc.) und im Ausland vorgenommene Untersuchungen, deren Qualität nicht überprüft werden kann, ausgeschlossen werden.

Art. 16 Gutscheine

Da die Eltern unter den in der Schweiz tätigen Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzten frei wählen können, welche Person die schulärztliche Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes vornehmen soll, soll die Abgeltung dieser Untersuchung aus praktischen Gründen mittels eines Gutscheins erfolgen. Das Departement wird den Schulen Vorlagen für diese Gutscheine zur Verfügung stellen. Die Schulen sind dafür verantwortlich, dass alle Eltern, die eine private ärztliche Untersuchung wünschen, frühzeitig einen solchen Gutschein für eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes erhalten. Diese Eltern müssen von den Schulen ebenfalls ein Untersuchungsformular erhalten. Die Privatärztin oder der Privatarzt benötigt dieses zwingend, um zu wissen was genau untersucht werden soll und um die Untersuchungsergebnisse in der vorgeschriebenen Form festzuhalten. Privatärztlich durchgeführte schulärztliche Untersuchungen sind neu für die Eltern kostenlos, sofern alle Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Sie werden durch die Schulgemeinde oder die Schultrügerschaft finanziert.

Mit Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die privatärztlich durchgeführten schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen innert der vorgesehenen Frist für die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen, das heisst bis 31. Januar, durchgeführt werden. Aus diesem Grund sind auch die abgegebenen Gutscheine nur befristet bis zu diesem Termin gültig. Es wird auf dem Gutschein explizit erwähnt, bis zu welchem Datum die Eltern diesen Gutschein bei einer Ärztin oder einem Arzt einlösen können. Der Ärztin oder dem Arzt bleibt danach mindestens ein Monat Zeit (bis Ende Februar) für die Abrechnung des Guthabens zuhanden der zuständigen Schulbehörde (Abs. 3).

Art. 17 Untersuchungsergebnisse

Die Ärztinnen und Ärzte, welche schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen machen, haben die Untersuchungsformulare des Departements zu benutzen und darin die Untersuchungsergebnisse festzuhalten (Abs. 1). Dies entspricht bezüglich der Schulärztinnen und Schulärzte der heutigen Praxis.

Die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte informieren die Eltern über die Ergebnisse ihrer Abklärungen. Sie können - nebst medizinischen Behandlungsvorschlägen - den Eltern auch eine Überweisung an einen schulinternen Dienst (z.B. Schulsozialarbeit, Schulpsychologie etc.) vorschlagen oder für die Schule relevante Befunde auch der Schule melden. Die Eltern sind ergänzend dazu verpflichtet, die Klassenlehrperson ihres Kindes bei ärztlichen Diagnosen, welche für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind (Abs. 2), zu informieren.

Unter geltendem Recht ist die Schulärztin oder der Schularzt zuständig für die Aufbewahrung der Untersuchungsakten (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung). Neu muss diese Verpflichtung - wegen der verschiedenen Organisationsformen der schulärztlichen Untersuchungen - ausgeweitet werden auf alle Ärztinnen und Ärzte, welche schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchführen. Da der Schulärztin oder dem Schularzt nicht mehr alle Untersuchungsergebnisse vorliegen, kann diese Stelle dem Departement auch nicht mehr wie bisher eine jährliche summarische Meldung der Untersuchungsergebnisse machen (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung). Neu werden daher alle Ärztinnen und Ärzte, welche schulärztliche Untersuchungen durchführen, verpflichtet, dem Departement eine anonymisierte Kopie des Untersuchungsformulars zuzustellen. So kann

das Departement alle Untersuchungsergebnisse sammeln und besitzt schlussendlich den gewünschten Überblick über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler.

III Spezialisierte Augenuntersuchung

Art. 18 Rahmenbedingungen der Vorsorgeuntersuchung

Bisher wurde den Schulen die Durchführung einer spezialärztlichen Augenuntersuchung im Kindergarten lediglich empfohlen (Art. 4 Abs. 5 der Verordnung). Neu soll die Schulbehörde nun verpflichtet werden, im obligatorischen Kindergartenjahr, das heisst im Kanton Appenzell I.Rh. im 2. Kindergartenjahr, eine Reihenuntersuchung der Augen durch eine spezialisierte Fachperson durchzuführen. Der Zeitpunkt der Untersuchung ist so gewählt, dass alle Kindergartenkinder, auch solche, die das erste Kindergartenjahr nicht absolvieren, die Chance haben, an dieser Untersuchung teilzunehmen. Sehstörungen wie Schielen, Schwachsichtigkeit, mangelnde Koordination beider Augen, Augenmuskelstörungen etc. sollen vor Schuleintritt erkannt und behoben werden können. Zur Erreichung dieses Ziels ist jedoch nicht zwingend eine «spezialärztliche» Augenuntersuchung notwendig, wie dies bisher in der Verordnung so empfohlen wurde. Es ist ebenso zielführend, wenn diese Vorsorgeuntersuchung anstatt durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt zum Beispiel durch eine Person mit einem Bachelor of Science in Optometrie oder einem Abschluss als Orthoptistin HF oder Orthoptist HF durchgeführt wird. Wichtig ist vor allem, dass die «spezialisierte Fachperson» aufgrund ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung fachlich in der Lage und kompetent dafür ist, die vom Departement vorgegebenen Untersuchungsinhalte abzuklären. Damit wird auch die gelebte Praxis der Schulen besser abgebildet, da bereits heute viele Augenuntersuchungen durch Orthoptistinnen oder Orthoptisten durchgeführt werden.

Die spezialisierte Augenuntersuchung soll bewusst in einem anderen System als die obligatorischen allgemeinmedizinischen Untersuchungen durchgeführt werden. Damit soll vor allem sichergestellt werden, dass sich der administrative Aufwand der Schulbehörde bei der Durchführung dieser neu für sie verpflichtenden Vorsorgeuntersuchung in Grenzen hält. Der Schulbehörde wird nur die einmalige Durchführung einer Reihenuntersuchung der Augen durch eine spezialisierte Fachperson im obligatorischen Kindergartenjahr vorgeschrieben, ohne Nachuntersuchung der fehlenden oder neu zuziehenden Kinder, ohne die Möglichkeit von privaten Untersuchungen etc. analog den Vorgaben zu den obligatorischen allgemeinmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Damit das Prinzip der «freien Arztwahl» trotzdem gewährleistet ist, ist in Abs. 2 festgehalten, dass die Untersuchung für die Schülerinnen und Schüler nicht obligatorisch ist.

Art. 19 Abwicklung

Wie bei den allgemeinmedizinischen Untersuchungen, gelten auch bei der spezialisierten Augenuntersuchung - in den im Artikel aufgelisteten Punkten - dieselben Rahmenbedingungen sowie Rechte und Pflichten der beteiligten Personen oder Institutionen.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird auch bei der spezialisierten Augenuntersuchung, mittels eines Untersuchungsformulars Inhalt und Umfang der Untersuchung definieren. Das Departement wird für die Erarbeitung dieses Untersuchungsformulars vorgängig den fachlichen Input von Augenspezialistinnen und -spezialisten einholen. Das Untersuchungsformular, sowie andere allenfalls nötige Informationsmaterialien (Muster-Elternbrief etc.) werden den Schulen - wie auch bei den obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen - durch das Departement zur Verfügung gestellt. Die Benutzung des Untersuchungsformulars ist verpflichtend vorgeschrieben. Wie bei den allgemeinmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind auch bei der

spezialisierten Augenuntersuchung die Schulen in der Pflicht, die Kinder und ihre Eltern frühzeitig über die vorgesehene Untersuchung und deren Rahmenbedingungen (Inhalt der Untersuchung, Freiwilligkeit der Teilnahme etc.) zu informieren. Bezüglich der Untersuchungsergebnisse ist Art. 18 auch bei den Augenuntersuchungen sinngemäss anwendbar und es gelten die gleichen Rechte und Pflichten bezüglich Erfassung, Informations- und Meldepflichten und Aufbewahrung der Untersuchungsformulare.

C. Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 20 Schulzahnpflege

Die bisherigen Art. 10, Art. 12 und Art. 13 der Verordnung werden neu in diesem Artikel zusammengefasst. Der Artikel ist inhaltlich fast identisch mit den bisherigen Bestimmungen. Er wurde neu geschlechtsneutral formuliert. Zudem wurde der Begriff «Schulräte» durch Schulbehörde und der Begriff «Schulgemeinde» durch Schule ersetzt. Des Weiteren soll das Departement die Fachperson gemäss Abs. 3 nur beauftragen und nicht wie bisher vorgesehen anstellen können.

Art. 21 Untersuchungen und Behandlungen

Diese Bestimmung ist inhaltlich identisch mit dem bisherigen Art. 14 der Verordnung. Sie wurde neu geschlechtsneutral formuliert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur noch der Begriff «Eltern» erwähnt und nicht mehr von «Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge» gesprochen. Diese Differenzierung ist nicht notwendig, da die Rechte und Pflichten der Eltern respektive Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge in anderen bundesrechtlichen Erlassen (v.a. ZGB) spezifiziert werden.

Neu eingefügt wurde in Abs. 4, dass privat durchgeführte schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen, welche von den Reihenuntersuchungen dispensieren, der Systematik dieser neuen Verordnung folgend, nur noch durch Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer schweizerischen Berufsausübungsbewilligung, welche zu einer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung berechtigt sind, durchgeführt werden dürfen. Diese Neuerung soll die Qualität der zahnärztlichen Untersuchung sicherstellen und insbesondere verhindern, dass die Schulbehörden im Ausland durchgeführte zahnärztliche Untersuchungen per se anerkennen müssen, auch wenn die Qualitätsstandards nicht beurteilt werden können.

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Für den Fall, dass für den Vollzug der gesundheitlichen Dienste in den Schulen noch Detailregelungen notwendig sein sollten, soll die Standeskommission zu deren Erlass berechtigt sein.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung soll auf den Beginn eines Schuljahrs, idealerweise bereits auf den 1. August 2024, in Kraft treten.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Totalrevision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, Datum

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig